Anforderungskatalog

Schmitz Schweinehaltungskonzept "Schmitz – Verantwortung fürs Tier" nach Haltungsform 3



Inhaltsverzeichnis

1	Allg	Allgemeines		
	1.1	Kurzübersicht	1	
	1.2	Geltungsbereich	1	
	1.3	Verantwortlichkeiten	1	
2	Anfo	orderungen an die Haltung von Mastschweinen	2	
	2.1	Allgemeines	2	
	2.2	Sachkunde	2	
	2.3	QS-Zulassung/ Lieferberechtigung	2	
	2.4	Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung	2	
	2.5	Nährstoffbilanzierung	3	
	2.6	Betriebsbeschreibung	3	
	2.7	Haltung und Tierwohl	3	
	2.8	Platzangebot	4	
	2.9	Einstreu und Beschäftigungsmaterial	4	
	2.10	Fütterung	4	
	2.11	Tiergesundheitsmonitoring	5	
	2.12	Medikamentengabe	5	
	2.13	Tierschutz	5	
3	Anfo	orderungen an den Transport	6	
	3.1	Transportunternehmen	6	
	3.2	Transportzeit	6	
	3.3	Be- und Entladen	6	
4	Anfo	orderungen an die Schlachtung/ Zerlegung/ Verarbeitung	7	
	4.1	Vertragliche Regelungen	7	
	4.2	Zulassungen	7	
	4.3	Herkunft und Rückverfolgung	7	
	4.4	Befunddatenerfassung	7	
	4.5	Betriebliche Abläufe	7	
	4.6	Eigenkontrollsystem	7	
	4.7	Rückverfolgbarkeit	7	
	4.8	Kennzeichnung und Chargenbildung Ware	8	
	4.9	Mengenabgleich Warenausgang – Wareneingang		
	4.10	Warentrennung	8	
Α	nhang.		9	

1 Allgemeines

1.1 Kurzübersicht

Das Schmitz Schweinehaltungskonzept "Schmitz - Verantwortung fürs Tier" bietet die Grundlage für eine auf das Tierwohl ausgerichtete Aufzucht und Haltung von Schweinen verbunden mit dem Ziel einer höherwertigen Fleischerzeugung- und Vermarktung. Die genannten Kriterien und Regelungen dienen der Qualitätssicherung und Absicherung der integrierten Aufzucht, Haltung und Lieferung von Schweinen. Das Konzept ermöglicht dem Landwirt eine naturnahe Haltungsmöglichkeit seiner Tiere.

- Inhabergeführtes Familienunternehmen
- Die Erzeugerbetriebe setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein
- Die Tiere werden in Ställen mit Auslauf bzw. in Offenfrontställen/Offenställen gehalten
- Platzangebot: 50% mehr als in konventioneller Haltung

Lebendgewicht	Platzangebot	Wühlbereich/Stroh
30 – 50 kg	> 0,8 m ² /Tier	> 0,2 m²/Tier
Ab 50 kg	> 1,2 m ² /Tier	> 0,2 m ² /Tier

- Stroheinstreu: ausschließlich naturbelassenes Stroh mit ausreichend geschlossener Strohdecke
- Nach tierärztlicher Indikation ist zur Gesunderhaltung des Tieres der Einsatz von Antibiotika zur Einzeltierbehandlung statthaft
- Kein Tier wird länger als vier Stunden transportiert; bei Temperaturen >30°C
 erfolgen die Transporte bei Nacht bzw. werden ggfs. verschoben

1.2 Geltungsbereich

Der Anforderungskatalog Schmitz Schweinehaltungskonzept "Schmitz – Verantwortung fürs Tier" regelt die Haltung von Mastschweinen auf den Betrieben inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien und die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung verantwortlich ist.

2 Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

2.1 Allgemeines

Der Betrieb ist ein inhaberführtes Familienunternehmen.

2.2 Sachkunde

Der verantwortliche Betriebsleiter muss ein Sachkundenachweis vorweisen können.

2.3 QS-Zulassung/Lieferberechtigung

Programmteilnehmer des Schmitz Schweinehaltungskonzept-Standards erfüllen in der jeweils gültigen Fassung die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH Schweinemast.

Zertifikatsaussetzungen/ QS-Lieferberechtigungsentzug werden seitens des Betriebes unverzüglich schriftlich an die GS Schmitz GmbH & Co. KG gemeldet.

2.4 Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung

Sämtliche Dokumentation/ Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung müssen vorhanden sein.

Ein Verfahren zur Identifizierung von gelieferten Schweinen, die **nicht** dem Schmitz Schweinehaltungskonzept-Kriterien entsprechen, muss vorhanden sein.

Eine Möglichkeit wäre die Vergabe anders farbiger Ohrmarkenscheiben (Lochteil) (z.B. gelbe Ohrmarkenscheibe (Lochteil)). Die Vergabe der Ohrmarke ist zur Mengenbilanz dokumentiert. Bei Anlieferung und Einstallung der Schweine im Maststall ist sicherzustellen, dass die eingestallten Tiere mit der Schmitz typischen Ohrmarke (Farbe, laufende Nummer und individuellem Schmitz-Kennzeichen) gekennzeichnet werden. Eine Dokumentation bei Vergabe der Ohrmarken ist wie folgt sicherzustellen:

<u>Dokumentation - Ohrmarken Vergabe:</u>

- Datum der Ohrmarken Kennzeichnung
- laufende Nummer von Nr. bis Nr.

Dokumentation - Verluste:

- verendetes Schwein Ohrmarkennummer + Datum

Eine weitere Möglichkeit zur Identifizierung ist eine jährliche Mengenbilanzierung (Wie viele Tiere sind eingestallt worden? Verluste? Wie viele Tiere sind geschlachtet worden?).

2.5 Nährstoffbilanzierung

Nährstoffbilanz -Plausibilität (Abnahmeverträge, Abgabe an Güllebank möglich, Ackerschlagkartei prüfen, Nährstoffversorgung eigene Flächen)

2.6 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung erforderlich sind. Dazu zählt ein Lageplan des Stalles (inkl. Buchtenvermessung), in dem die einzelnen Funktionsbereiche (Aktivitäts-, Ruhe- und Fressbereich) markiert sind.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Programmteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und die GS Schmitz GmbH & Co. KG zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden).

2.7 Haltung und Tierwohl

Stall mit Auslauf (Auslauf min. 0,2 m²/Tier, Nutzung als Wühlbereich möglich) oder Offenfrontstall/Offenstall (mindestens eine Längsseite muss dauerhaft geöffnet sein, Anteil der offenen Flächen min. 30% der Wandflächen inkl. Dachöffnungen/Traufen).

Stall mit Auslauf: Deutlich erkennbare Trennung von Innen- (Stallbereich) und Außenbereich (Auslauf). Ein direkter Kontakt zur natürlichen Witterung ist für die Schweine möglich. Eine Teilüberdachung des Auslaufs ist möglich, max. 50% der Auslauffläche (Sonnenschutz für die Schweine).

Witterungsbedingtes Einstellen bzw. nicht zur Verfügungstellung/ Betreten der Auslauffläche im Falle besonderer Witterungssituationen (z.B. Schnee) - nach Ermessen des Betriebsleiters unter der Prämisse Wohlergehen der Schweine vorgesehen. Dokumentation erforderlich.

Offenfrontstall/Offenstall: Witterungsbedingt zeitweiser Verschluss mit Windschutznetzen oder Spaceboards möglich. Dokumentation erforderlich. Ställe sollten mit einer Schwerkraftlüftung ausgestattet sein. Der Bewegungs- oder Liegebereich/die Buchten sollten direkt an einer offenen Stallseite grenzen.

2.8 Platzangebot

Lebendgewicht	Platzangebot	Wühlbereich/Stroh
30 – 50 kg	> 0,8 m ² /Tier	> 0,2 m ² /Tier
Ab 50 kg	> 1,2 m ² /Tier	> 0,2 m ² /Tier

Verschiedene, frei zugängliche Aktivitätsbereiche (Fressbereich, Ruhe/Liegebereich/ Wühlbereich) stehen jedem Schwein zur Verfügung. Wühlbereich mit Stroh eingestreut. Im Wühlbereich ist ein Spaltenboden nicht erlaubt.

2.9 Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Stroheinstreu: Naturbelassenes Stroh.

Strohmenge: Ausreichend geschlossene Strohdecke. Es ist sicherzustellen, dass trockene Einstreu ständig den eingestallten Schweinen zur Verfügung steht (Nachstreumanagement).

Den Tieren steht zusätzlich zur Einstreu organisches und rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.

2.10 Fütterung

Die Erzeugerbetriebe setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein. Die GVO-Freiheit der Futtermittel wird im Audit mittels Dokumentenprüfung kontrolliert. Das zum Einsatz kommende Futter in der Mast (ab Einstallung) ist gentechnikfrei (gemäß VO 1829/2003, 1830/2003 - nicht GVO-kennzeichnungspflichtig), Es muss jederzeit durch z.B. Lieferscheine und/oder Spezifikationen des Futtermittelunternehmens oder entsprechende Saatgutbelege nachgewiesen werden können. Ferner ist sicherzustellen, dass gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz die Schweine mindestens vier Monate entsprechend gefüttert werden.

Futter Es wird in gekrümelter Form eingesetzt. Der Einsatz des Flüssigfütterungssystems ist zugelassen, wenn die eingesetzten Einzelfutterkomponenten (z.B. Getreide im Silo) zur Überprüfung separat entnommen werden und zur Verfügung stehen. Ein Einsatz von bereits bearbeiteten zugekauften Mischungen bearbeitete (z.B. Erzeugnisse aus der Lebensmittelherstellung) zur Flüssigfutterherstellung ist nicht zulässig.

Die Lieferscheine der eingesetzten Futtermittel müssen in chronologischer Reihenfolge vorhanden sein.

2.11 Tiergesundheitsmonitoring

Für die Betriebe ist eine vertraglich geregelte tierärztliche Bestandsbetreuung, die Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof sowie an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring verpflichtend (Erfüllung durch QS-Standard).

2.12 Medikamentengabe

Nach tierärztlicher Indikation ist zur Gesunderhaltung des Tieres/ Tierbestandes der Einsatz von Antibiotika zur Einzeltierbehandlung und ggf. Gruppenbehandlung statthaft.

2.13 Tierschutz

Es müssen Krankenbuchten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vorgehalten werden. Die Krankenbuchten müssen eine ausreichend geschlossene Liegefläche mit einer weichen Unterlage (Stroheinstreu oder ähnliches) vorweisen. Die Buchten dürfen die maximale Belegungszahl nach Haltungsform 3 nicht überschreiten.

3 Anforderungen an den Transport

3.1 Transportunternehmen

Transportfahrzeuge müssen im QS Prüfsystem als QS zugelassene Transportfahrzeuge vorhanden sein (keine zusätzliche Kontrolle vorgesehen).

3.2 Transportzeit

Eine maximale Transportzeit von vier Stunden darf nicht überschritten werden. Der Transport beginnt mit der Verladung des ersten Tieres beim Mastbetrieb und endet mit dem Abladen des letzten Tieres beim Schlachthof.

Bei extremen Temperaturen (Außentemperaturen) > 30 °C erfolgen die Transporte bei Nacht bzw. werden die Transporte ggf. verschoben.

3.3 Be- und Entladen

Für eine tierschutzgerechte Verladung sind ausreichend Verladeeinrichtungen vorhanden.

Es wird sichergestellt, dass ausschließlich transportfähige Tiere verladen werden.

4 Anforderungen an die Schlachtung/ Zerlegung/ Verarbeitung

4.1 Vertragliche Regelungen

Ein Markennutzungsvertrag mit Schlachtbetrieb liegt vor. Die Kennzeichnung der Tierkörper ist vertraglich geregelt.

4.2 Zulassungen

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb verfügt über eine EU-Zulassung und erfüllt in den jeweils gültigen Fassungen die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH. IFS- oder BRC-Zulassungen können anerkannt werden.

4.3 Herkunft und Rückverfolgung

Die Belieferung erfolgt von zertifizierten Vertragsmästern des Schmitz Schweinehaltungskonzept-Standards. Die VVVO-Nummern müssen dem Schlachthof namentlich bekannt sein (Betriebsliste).

Es darf Ware aus höheren Haltungsformen oder aus Partner-Labeln der gleichen Haltungsform eingesetzt werden. Diese werden im Einzelfall zugelassen und im Anhang veröffentlicht. Die zugelassene Ware sollte 50 % der Gesamtmenge nicht überschreiten.

4.4 Befunddatenerfassung

Am Schlachthof erfolgt zu jeder Schlachtung eine VVVO-bezogene Befunddatenerfassung und eine Übermittlung an den Betrieb. Die Anforderungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH werden diesbezüglich eingehalten.

4.5 Betriebliche Abläufe

Eine schematische Darstellung (Flussdiagramm) der Betriebsabläufe liegt vor.

4.6 Eigenkontrollsystem

Ein schriftlich fixiertes Eigenkontrollsystem ist vorhanden (HACCP, QS, IFS).

4.7 Rückverfolgbarkeit

Eine lückenlose Nachweisführung über die Fleischherkunft (Wareneingang) ist jederzeit möglich. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

4.8 Kennzeichnung und Chargenbildung Ware

Roh-, Zwischen- und Endprodukte (Schmitz Schweinehaltungskonzept-Standard) unterliegen einem dokumentierten System zur Kennzeichnung (mit Chargenbildung) und sind eindeutig gekennzeichnet.

4.9 Mengenabgleich Warenausgang – Wareneingang

Es muss ein plausibles Verhältnis zwischen der Menge der eingekauften Schmitz Schweinehaltungskonzept-Waren und der Menge der produzierten bzw. eingelagerten Schmitz Schweinehaltungskonzept-Waren vorliegen. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

4.10 Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung, Kennzeichnung und Chargenabtrennung von Schmitz Schweinehaltungskonzept-Ware und Nicht-Schmitz Schweinehaltungskonzept-Ware vorliegen und im gesamten Betrieb über alle Produktionsstufen gewährleistet sein. Ist noch keine Schmitz Schweinehaltungskonzept-Ware im Betrieb vorhanden, muss die Vorgehensweise der Warentrennung plausibel dargelegt werden.

Anhang

Liste der zugelassenen Markenfleischprogramme für den Zukauf von Waren aus höheren Haltungsformen oder aus Partner-Labeln der gleichen Haltungsform:

- FAIRFARM
- Bio-Ware, sowohl EU-Bio als auch Bio-Anbauverbände (Naturland, Bioland, Demeter, ...)
- Offenstall.com